

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
- Kostensatzung -
vom 28. April 2011**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Kostenpflicht
§ 2	Kostenschuldner
§ 3	Kostenhöhe
§ 4	Entstehung der Kosten
§ 5	Zeitpunkt der Fälligkeit
§ 6	Auslagen
§ 7	Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit
§ 8	Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
§ 9	Inkrafttreten
Anlage	Kostenverzeichnis zur Kostensatzung

Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostensatzung -

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.323) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) hat der Stadtrat am 28. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen der Stadt Heidenau getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden insbesondere erhoben, soweit nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen **und Vergütungen**, die Zeugen und Sachverständigen **zustehen**,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Kosten werden nicht erhoben, soweit ihre Erhebung unbillig ist.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung - vom 18.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.04.2004 und vom 25.06.2009 außer Kraft.

Heidenau,

Jacobs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen können nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden,
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) ist der Beschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift ist gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau,

Jacobs
Bürgermeister

**Kostenverzeichnis zur Kostensatzung
der Stadt Heidenau
vom 28. April 2011**

1	<u>Gebühren für Allgemeine Amtshandlungen</u>	
1.1	Amtliche Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 – 50,00 EUR
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen -für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 EUR je angefangene Seite, mind. 5,00 EUR
	-die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insg. mind. 5,00 EUR
	-in sonstigen Fällen	0,50 EUR je angefangene Seite, mind. 5,00 EUR
	<u>Anmerkung:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
1.2	Erteilung einer Bescheinigung, sofern nicht gesondert geregelt (Zeugnisse, Ausweise aller Art u.a. auch Mehrfertigungen)	5,00 bis 50,00 EUR
1.3	Genehmigungen	
1.3.1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher und gemeindlicher Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt	5,00 bis 500,00 EUR
1.3.2	Nachträgliche Auflagen, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	5,00 bis 250,00 EUR

1.3.3	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mindestens 5,00 EUR
1.4	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (kostenfrei) hinausgehen - je angefangene Viertelstunde	9,00 EUR max. 100,00 EUR
1.5	Einsichtgewährung in Akten	
1.5.1	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird und es sich nicht um Bauakten handelt - je Akte oder Buch	1,00 EUR mind. 5,00 EUR
	Gebührenfrei ist die Einsicht für nachweisbar heimatkundliche Zwecke.	
1.5.2	Einsichtnahme je Bauakte - je Bauakte	10,00 EUR max. 100,00 EUR
1.6	Aufnahme einer Niederschrift (außer in Widerspruchsverfahren) - je angefangene Viertelstunde	9,00 EUR
1.7	Auszüge aus Akten, mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
1.7.1	bei einem Format bis DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	0,50 EUR 0,10 EUR
1.7.2	bei einem Format DIN A 3 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	0,50 EUR 0,20 EUR
1.8	Abgabe von Plänen, Verzeichnissen u.a. mehrseitigen Schriftstücken - je Schriftstück	10,00 bis 20,00 EUR
1.9	Aufwand zur Bereitstellung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen - je angefangene viertel Stunde	10,00 EUR max. 100,00 EUR zzgl. Auslagen

1.10	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.10.1	Mahnungen nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 EUR
1.10.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
1.10.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25,00 EUR
1.10.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35,00 EUR
1.10.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45,00 EUR
1.10.4	Androhung von Zwangsmittel nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 100,00 EUR
1.10.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 EUR
1.10.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
1.10.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	20,00 EUR
1.10.8	Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
2	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Hauptamt</u>	
2.1	Genehmigung für die Verwendung des Heidenauer Stadtwappens oder des Namensführungsrechts je	50,00 EUR
2.2	Anfertigung einer beglaubigten Abschrift aus Personenstandsbüchern o. Sammelakten (als Archivgut) einschl. einer Beglaubigung - für die erste Abschrift - für jede weitere Abschrift	12,00 EUR entsprechend Pkt. 1.1.2
3	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Steuerbereich</u>	
3.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 EUR
3.2	Neuerwerb einer verlorengegangenen Hundesteuer-marke	3,00 EUR

4	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Liegenschaftsbereich</u>	
4.1	Bescheinigungen über die Nichtausübung von Vorkaufrechten - pro Bescheinigung	24,00 EUR
4.2	- Pfandentlastungsgenehmigung - Belastungsgenehmigung und tatsächliche Grundbuchbelastung - Löschungsbewilligung - Rangänderungsgenehmigung bis 10.000 EUR jeweils	58,00 EUR
	für jede weitere angefangene 5.000 EUR	5,00 EUR maximal 5.000,00 EUR
4.3	Vergabe von Hausnummern je Gebäude	28,00 EUR
5	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Bauamt</u>	
5.1	Bescheinigung über Absetzung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. EstG - Ausstellung pro Bescheinigung	100,00 EUR
6	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Abwasserbeseitigung</u>	
6.1	Genehmigung zur Anbindung gem. § 13 AbwS	70,00 EUR
6.2	Direkteinleitgenehmigung gem. § 13 AbwS	53,00 EUR
7	<u>Gebühren für Amtshandlungen des Rechts- und Ordnungsamtes</u>	
7.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	10,00 EUR
7.2	Aufbewahrung von Fundsachen	
7.2.1	Aushändigung einer verwahrten Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.2.1.1	bei Sachen	
	- Wertumfang bis 25,00 EUR	gebührenfrei
	- Wertumfang über 25,00 EUR bis 150,00 EUR	7,50 EUR
	- Wertumfang über 150,00 EUR bis 500,00 EUR	15,00 EUR
	- Wertumfang über 500,00 EUR	26,00 EUR
		zzgl. Auslagen

7.2.1.2	bei Tieren - vorübergehende Unterbringung in einem Tierheim oder sonstige Inanspruchnahme Dritter	15,00 EUR
	- vorübergehende Unterbringung in der stadteigenen Tierbox einmalig	15,00 EUR
	zzgl. Verpflegungspauschale je angefangenen Tag der Unterbringung	10,00 EUR
7.2.2	Ausstellen einer Bescheinigung der Fundbehörde für Versicherungen	9,00 EUR
7.3	Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen von offenen Feuern nach § 9 der Polizeiordnung der Stadt Heidenau	10,00 EUR
7.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vor- schriften über den Schutz der Nachtruhe § 10 Abs. 2 i.V.m. § 25 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau	10,00 EUR